

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 39 (1961)

Heft: 3

Rubrik: Voranzeigen = Avis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieser Erscheinungen in eine ständige Angst vor deren Unerträglichkeit hineinsteigern. Es ist doch im Wesen der ganzen seelischen Einstellung solcher Menschen gelegen, dass sich auch ihr körperliches Schicksal nicht anders erfüllen kann, als sie es selbst vorausbestimmen. Wenn ein Mensch, sobald sein Leben auf das Alter zugeht, seine geistigen und seelischen Kräfte nur auf Verfall, Krankheit und Zerstörung einstellt, dann kann er unmöglich etwas anderes erwarten.

Geben wir uns dagegen nur Gedanken und Stimmungen hin, die in ständiger Harmonie mit den aufbauenden Kräften unseres organischen Lebens stehen, dann werden wir viele Altersbeschwerden und Verfallserscheinungen mildern, ohne dass deswegen ein Wunder einzutreten braucht. Schliesslich wären ja alle unsere Geistes- und Seelenkräfte völlig wertlos für unser Leben, wenn sie sich nicht in irgendeiner Weise auf die Vorgänge in unserem Körper übertragen liessen und übertrügen. Und wozu hätte uns die Natur mit Nerven ausgestattet, wenn diese feinsten Stränge nicht dazu bestimmt wären, für Geist und Seele die Leitung abzugeben, auf der sie unsere Leibesorgane mit ihren Kräften speisen. Alles das sind Zusammenhänge, die wir als Beweise dafür gelten lassen müssen, dass der Geist unsere Körpervorgänge regiert und sie gut oder schlecht beeinflusst, gleich einem Gesetzgeber, der auf das Wohl und Wehe eines ganzen Volkes durch gute oder schlechte Gesetze einwirkt.

Es kommt also ganz darauf an, ob sich Altersbeschwerden, Verfallserscheinungen und darauffolgend früher Tod, früher oder später einstellen, je nachdem wir die suggestiven Kräfte unserer Seele im Guten oder Schlechten auf uns wirken lassen. Ein hohes Alter ohne viel Beschwerden, in guter Gesundheit bis zur Todesstunde zu erreichen, kann nur das Ergebnis einer vernünftigen, natürlichen Lebensführung sein.

Helveter

Voranzeigen — Avis

Die Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» wird am 16. Oktober 1961 in Chur stattfinden. Dr. A. Säker, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, wird ein Referat halten über die Organisation und die Aufgaben der von der Stiftung ins Leben gerufenen und von ihm präsidierten neuen Kommission für Altersfragen.

Am 4. November 1961 wird die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» in Zürich ihre Herbsttagung durchführen über das Thema: «Das Pensioniertenproblem in ärztlicher und soziologischer Sicht.»

*

L'Assemblée des délégués de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse» aura lieu le 16 octobre 1961 à Coire. Monsieur A. Sacher, directeur de l'Office fédéral des assurances sociales, Berne, présentera un exposé sur l'organisation et les travaux de la nouvelle commission d'étude des problèmes de la vieillesse créée par la Fondation et présidée par lui-même.

Le 4 novembre 1961, la Société suisse de gérontologie tiendra sa séance d'automne à Zurich avec le concours de la Fondation suisse «Pour la Vieillesse». Des rapports seront présentés concernant les aspects médicaux et sociologiques de la retraite.

Ausbau der Altersfürsorge im Kanton St. Gallen

Auf 1. April 1961 ist im Kanton St. Gallen ein neues Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe in Vollzug gesetzt worden, welches für die bedürftigen Betagten, Witwen und Waisen eine wesentlich verbesserte Hilfe bringt. Der st.-gallische Souverän hat in einer Volksabstimmung die Neuordnung mit rund 36 000 annehmenden gegen nur 7616 verneinenden Stimmen sanktioniert und einem idealen Sozialwerk durch eine eindrucksvolle Abstimmungsmehrheit seine Zustimmung gegeben. Das neue Gesetz stellt eine organische Fortentwicklung der bisherigen Fürsorgeordnung dar und will durch eine gezielte Hilfe die individuelle und Familienhilfe, wo es notwendig ist, ergänzen. Die Bezugsberechtigung wird vom individuellen Bedarf abhängig gemacht und ist an gewisse Einkommensgrenzen gebunden, die sich im Rahmen der Ansätze der bisherigen Ordnung bewegen. Wenn die Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe gegeben sind, darf an deren Stelle nicht Armenunterstützung ausgerichtet werden.

Gegenüber der bisherigen Fürsorgeordnung erfahren die *Leistungen* nach dem neuen Gesetz ganz wesentliche Verbesserungen. Bei Abstufung für ländliche und städtische Verhältnisse